

Stadtverwaltung St. Ingbert · Postfach 1960 · 66369 St. Ingbert

I.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
 Oberste Jagdbehörde
 Herrn Dr. Lehnhausen
 Saaruferstr. 16
 66117 Saarbrücken

ABGESANDT

05. Nov. 2015

Stadtentwicklung und Umwelt
 Rathaus · Am Markt 12
 66386 St. Ingbert
 Telefon 0 68 94 / 13 0
 Telefax 0 68 94 / 13 240
 http://www.st-ingbert.de

Ihr Ansprechpartner:
 Waltraud Guth
 65 Gebäude und Liegenschaften

Telefon: 0 68 94 / 13 - 274
 Telefax: 0 68 94 / 13 - 788
 E-Mail: Liegenschaften@st-ingbert.de

Zeichen / Datum Ihres Schreibens

Geschäftszeichen
 Gu 65

Anlagen
 - 2 -

St. Ingbert,
 4. November 2015

***Jagdpachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft
 St. Ingbert vom 9. Dezember 2010 mit Herrn Reinhold Feichtner, wohnhaft in St. Ingbert,
 Blieskasteler Str. 278
 Ausübung der Jagd im Naherholungsgebiet Rentrisch***

Sehr geehrter Herr Dr. Lehnhausen,

der Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft St. Ingbert-Mitte umfasst den im beigefügten Lageplan 1 dargestellten Bereich, wozu auch der Stadtteil Rentrisch gehört. Der gesamte Jagdbezirk ist an Herrn Reinhold Feichtner, wohnhaft in St. Ingbert, Blieskasteler Str. 278, verpachtet. Aus der Bevölkerung des Stadtteils Rentrisch heraus kommen immer wieder Klagen über Wildschweine, die sich zunehmend auch tagsüber im Bereich des Naherholungsgebietes zwischen der Straße "Lottenhammer" und der Unteren Kaiserstraße aufhalten. Sie stellen nicht nur eine Belästigung der Anwohner, sondern auch eine Gefährdung der Besucher des Naherholungsgebietes dar. Betroffen sind insbesondere Kinder, die den in unmittelbarer Nähe befindlichen Spielplatz aufsuchen. Die Lage des betroffenen Gebietes entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan 2.

Es wurden Überlegungen angestellt, wie dem eingangs geschilderten Problem mit jagdlichen Maßnahmen begegnet werden könnte. Der Jagdpächter vertritt jedoch den Standpunkt, der Bereich sei befriedeter Bezirk i. S. des § 4 Saarländisches Jagdgesetz (SJG), in dem die Jagd ruhe. Die Beantragung einer Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 SJG ist nach seiner Einschätzung nicht Ziel führend, weil die Ausübung der Jagd in diesem Gebiet stets eine Gefährdung für Menschen darstelle.

Unter den Begriff des "befriedeten Bezirkes" i. S. des § 4 Abs. 1 SJG mag das betroffene Gebiet sicher nicht fallen, könnte aber "befriedet" i. S. des § 4 Abs. 2 SJG sein. Um diese

Bankverbindungen

KSK Saarpfalz DEB1 5945 0010 1010 5002 45
 Commerzbank DE42 5908 0090 0382 6855 00
 Deutsche Bank DE80 5907 0070 0902 8952 00

SALADE51HOM
 DRESEFF590
 DEUTOED8595

Sparda Bank
 Bank 1 Saar
 HypoVereinsbank
 Postbank

DE45 5509 0500 0005 1475 65
 DE69 5919 0000 0005 7320 00
 DE78 5902 0090 0006 4503 00
 DE29 5901 0066 0003 0396 60

GENODEF1S01
 SABADE55
 HYVEDEMM432
 PBNKDEFF

Biosphärenreservat
 Bliesgau



Rechtsunsicherheit auszuräumen, bitte ich Sie um Prüfung, ob es sich bei dem in Rede stehenden Bereich tatsächlich um einen befriedeten Bezirk handelt, in dem die Jagd ruht. Sollten Sie einen Ortstermin wünschen, stehen Ihnen meine Mitarbeiter gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Ihr


Hans Wagner
Jagdvorsteher



11 . 2. 05.



Herrn
Oberbürgermeister
Hans Wagner
Rathaus – Am Markt 12 –
66386 St. Ingbert



Zeichen: 611 B
Bearbeiter: Uwe Sinnwell
Tel.: 0681 501 4288
Fax: 0681 501 4188
E-Mail: u.sinnwell@umwelt.saarland.de

Datum: 09.02.2016
Kunden-
dienstzeiten: Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Wildschweine im Naherholungsgebiet Rentrich
Ihr Schreiben vom 04. November 2015, Geschäftszeichen: Gu 65

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Wagner,

am 26.01.2016 fand ein Ortstermin statt, an dem Herr Dr. Lehnhausen, Referatsleiter Oberste Jagdbehörde und Herr Uwe Sinnwell, Oberste Jagdbehörde, anwesend waren. Dabei wurde das von Ihnen im Schreiben vom 04. November 2016 beschriebene Naherholungsgebiet besichtigt.

Es handelt sich bei dem von Ihnen beschriebenen Gebiet nicht um einen befriedeten Bezirk im Sinne des § 4 des Saarländischen Jagdgesetzes. Vielmehr darf auf diesen Flächen die Jagd ausgeübt werden.

Daher muss von der Obersten Jagdbehörde auch keine Genehmigung für bestimmte Jagdhandlungen erteilt werden. Allerdings sind wegen der Siedlungsnähe bzw. Rücksichtnahme auf die Bevölkerung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Um bei der Schussabgabe sogenannte „Abpraller“ (Geschosse werden in eine andere Richtung abgelenkt) weitestgehend auszuschließen, wird die Verwendung von sogenannten V-Max Geschossen der Firma Hornady empfohlen. Diese zerlegen sich fast vollständig im Wildkörper und haben dadurch eine stark verminderte Querschlägergefahr. In der Umgebung der Landeshauptstadt Saarbrücken wurden diese Geschosse in der Vergangenheit mit gutem Erfolg eingesetzt.

Sachlich gesehen, sind die Schäden durch Wildschweine im „Naherholungsgebiet Rentrich“ im direkten Vergleich zu anderen Städten des Saarlandes, zumindest zum Zeitpunkt der Ortsbesichtigung, eher gering. Bei einer konsequenten Bejagung der Wildschweine auf den Flächen der angrenzenden Waldgebiete, dürften sich die Schäden verringern. Ganz auszuschließen sind Wühlschäden, von allem im Frühjahr, wenn die Wildschweine tierisches Eiweiß suchen, nicht.



Die Verwendung des Begriffes „befriedeter Bezirk“ führt in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Befriedete Bezirke sind nach § 4 des Saarländischen Jagdgesetzes Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen. Ein Gebäude in diesem Sinne ist ein durch Wände und Dach umschlossenes Bauwerk, das nach seinem räumlichen Umfang den Zutritt von Menschen gestattet und Unbefugte vom Betreten abhalten soll. Zum Aufenthalt von Menschen dient es, wenn es tatsächlich auch in dieser Weise genutzt wird; leerstehende oder wegen Baufälligkeit nicht mehr bewohnte Gebäude zählen nicht dazu. Andererseits sind aber auch nur zeitweilig genutzte Gebäude, wie z.B. Wochenendhäuser, erfasst. Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, sind z.B. Haus- und Hofscheunen aber auch Hofräume und Hausgärten, die unmittelbar an eine Behausung anschließen und durch Umfriedung begrenzt sind. Hofräume sind mindestens teilweise von Wohn- und anderen Gebäuden umgrenzte Wirtschaftsflächen. Hausgärten sind Obst-, Gemüse- und Ziergärten, die ausschließlich oder hauptsächlich den hauswirtschaftlichen Bedürfnissen der Haushaltsmitglieder zu dienen bestimmt sind. Auf die Größe des Hausgartens kommt es nicht an; auch ein Park kann ein Hausgarten sein.

Als Umfriedung ist jede Einrichtung zu verstehen, die den Willen des Eigentümers, seinen Hofraum oder Hausgarten für Dritte erkennbar abzugrenzen, in geeigneter Weise zum Ausdruck bringt (z.B. Zaun, Mauer, Hecke, Graben, Rinne). Die Unüberwindbarkeit der Umfriedung für Mensch oder Wild ist nicht erforderlich; sie kann auch lückenhaft sein.

Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, sind solange keine befriedeten Bezirke, wie sie nicht tatsächlich der Bebauung zugeführt werden. Schließlich sind Tiergärten kraft Gesetzes befriedete Bezirke. Darunter versteht man kleinere Flächen, auf denen Tiere zu anderen als Jagdzwecken gehalten werden. Im wesentlichen unterscheidet man zwischen zoologischen Gärten, die als öffentliche, meist gemeinnützige Einrichtungen, unter wissenschaftlicher Leitung der Haltung und Zucht von heimischen und ausländischen Tieren oft seltener oder anspruchsvoller Arten zur Volksbildung, Erholung und zu wissenschaftlichen Zwecken dienen und sonstigen Tiergärten und Tierparks, die in erster Linie Erholungszwecken dienen. Wichtig ist, daß unter den Begriff der Tiergärten auch die landwirtschaftlichen (zum Zwecke der Fleischproduktion dienenden) Damwildgehege fallen.

Darüber hinaus kann die Jagdbehörde unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag oder von Amts wegen durch besonderen Verwaltungsakt Grundflächen ganz oder teilweise für befriedet erklären. Die Befriedeterklärung erfolgt durch die Oberste Jagdbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen von Amts wegen oder auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer der eingefriedeten Fläche und die Jagdgenossenschaft, bei Eigenjagdbezirken der Eigenjagdbesitzer. Kein Antragsrecht hat dagegen der Jagdpächter; er kann lediglich die Anregung dazu vorbringen.

Wichtig ist zu wissen, daß allein das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen noch keinen Anspruch auf Befriedeterklärung begründet. Hinzukommen muß vielmehr, daß Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder überwiegende Interessen des Eigentumsschutzes die Erklärung zu befriedeten Bezirken notwendig machen.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Hubertus Lehnhausen